



*Satzung der CCO-Prinzengarde
Funken Blau-Weiss Lahnstein e.V.*

Stand 12. April 2019

*www.Funken-Blau-Weiss.de
Vorstand@Funken-Blau-Weiss.de • General@Funken-Blau-Weiss.de*



Satzung

(Stand 12. April 2019)

§ 1 Name, Vereinsregister, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Funken Blau-Weiss Lahnstein e.V." (abgekürzt FBW).
2. Er wurde 1957 gegründet.
3. Der Verein trägt seit 1970 den Ehrentitel:
„Prinzengarde des Carneval Comité Oberlahnstein"
Er ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Er ist eingetragen im Vereinsregister Koblenz unter der Nummer 3178 im Jahre 1991.
4. Sitz des Vereins ist Lahnstein.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Ziele

1. Zweck des Vereins ist, das Brauchtum Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten.
2. Der Verein macht sich zur Aufgabe:
Die Stellung der Prinzengarde,
Sitzungen durchzuführen,
Gardeumzüge zu organisieren und durchzuführen.
3. Ziel des Vereins ist es, den Karneval und das Gardebrauchtum in alter Überlieferung zu erhalten, ohne jedoch an der Neuzeit vorbeizugehen. Er enthält sich politischer und religiöser Betätigung.



§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Aktiven- und Fördernden-Mitgliedern sowie Ehren- Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag auszufüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Nach erfolgter Aufnahme wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der Auflösung (bei juristischen Personen).



6. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, trotz vorhergehender Mahnung, ist die Mitgliedschaft beendet.
7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist detailliert zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruches bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend und endgültig.

§ 5 Beitrag, Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld.
2. Der Beitrag ist fällig im Monat Januar.
3. Der Beitrag ist bei An- und Abmeldungen für das laufende Kalenderjahr voll zu zahlen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im April eines jeden Jahres durchgeführt werden.
2. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds versandt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 11 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Bericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes (außer General), Wahl der Kassenprüfer.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim erfolgen.



8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und werden nicht als Nein-Stimmen gewertet. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich (absolute Mehrheit). Wird bei Vorstandswahlen, mit Ausnahme der Wahl der/des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, entscheidet der 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht und werden nicht als Nein-Stimmen gewertet.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
11. Briefwahl bei Personenwahlen ist ausgeschlossen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind die uniformierten Gardistinnen und Gardisten.
2. Die Aktivenversammlung setzt sich zusammen aus den erschienenen, aktiven Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden die erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder über die aktive Mitgliedschaft.
4. Über den Ausschluss aus der aktiven Mitgliedschaft entscheiden die erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Für die Aufnahme sowie den Ausschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und werden nicht als Nein-Stimmen gewertet.
6. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Aktivenkreis darf die Uniform nicht mehr getragen werden.
7. Der aktive Dienst wird durch besonderes Reglement geregelt.

§ 9 Der General

Der General wird auf einer Aktivenversammlung zwischen Aschermittwoch und der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Der General wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Wird die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, entscheidet der 3. Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht und werden nicht als Nein-Stimmen gewertet.



§ 10 Vorstand (Orga-Team)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- General
und bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand muss aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.

Der General ist zu jedem Vorstandsamt wählbar.

Der General gehört auch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung, mit vollem Stimmrecht, dem Vorstand an.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Wahlgang des 1. Vorsitzenden wird von einem aus der Versammlung benannten Wahlleiter geleitet. Nach erfolgter Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlungen.
4. Zu Beginn der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung, werden die Geschäftsbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt. Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand und regelt dessen interne Arbeitsweise.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
6. Der Vorstand bedarf bei Verfügungen, die 1.500,00 Euro übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Beschaffung der Dienstrang- und Sessionsorden.
Für die Beschaffung von Dienstrang- und Sessionsorden darf der Vorstand zusätzlich über einen Betrag von 1500 € verfügen.
7. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben das Verfügungsrecht bis zu einem Betrag von 500,00 Euro.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zu diesem Termin hat der Vorstand das Recht, die freigewordene Position kommissarisch zu besetzen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung seiner Aufgaben, Sonderausschüsse einzuberufen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu „Ehrenmitglied“ oder zu „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden.

Der Ehrentitel „Ehrenvorsitzender“ ist nur Mitgliedern vorbehalten, die das Amt des Vorsitzenden zuvor begleitet hatten.

Über die Verleihung des Ehrentitels entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



2. Auf Beschluss des Vorstandes werden vom General folgende Ehrentitel verliehen:

Ehrenmarschall: für ausscheidende Generäle.

Ehrenhauptmann: für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Aktive Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Garde erworben haben, können beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einen Ehrentitel in der nächsthöheren Rangfolge verliehen bekommen.

3. Ehrentitelträger können mit Genehmigung des Generals zu besonderen Anlässen Uniform tragen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich. Es müssen aber mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Mitgliederzahl ist mit schriftlicher Einladung eine 2. Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Pfarrgemeinde St. Martin Oberlahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

